

- Abschrift -



Amtsgericht Bremen

9 C 43/22

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an

Kläger/Vertreter am:

Beklagter/Vertreter am:

Bremen,

ustizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

[REDACTED]

80331 München

gegen

[REDACTED]

Bremen

Beklagte

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bremen im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 05.04.2022 am 25.04.2022 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Vereinbarung zur Nutzung von Fitnessstudiogeräten (Fitnessstudiovertrag) zwischen der Klägerin und Beklagten durch Kündigung der Klägerin vom 24.08.2020 zum 09.06.2021 beendet wurde.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 254,26 € zzgl. Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.02.2022 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung iHv 115,67 € zzgl. Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.02.2022 zu bezahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird antragsgemäß auf 550,00 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

Es besteht ein Anspruch auf Feststellung, weil das Vertragsverhältnis (Nr. 14029) zwischen den Parteien zum 09.06.2021 beendet worden ist. Ob die Kündigung der Klägerin der Schriftform bedurft hätte und ob die ordentliche Kündigung zum 09.06.2021 nach dem vereinbarten Vertragsinhalt möglich war, kann dahinstehen. Denn die Beklagte hat mit Schreiben vom 24.08.2020 das Austrittsdatum zum 09.06.2020 schriftlich bestätigt. Somit wurde zumindest eine Vertragsaufhebung vereinbart. Die Kündigungserklärung der Klägerin beinhaltet im Zweifel das Angebot zum Abschluss eines Aufhebungsvertrags (§ 140 BGB); dieses Angebot hat die Beklagte angenommen. Es erscheint treuwidrig, dass sich die Beklagte nachträglich an ihre schriftlich fixierten Erklärungen nicht mehr gebunden fühlen will.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 254,26 € zzgl. Zinsen zu (§ 812 BGB).

Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, dass die Beklagte auch nach dem 09.06.2021 weitere Mitgliedsbeiträge vom Konto der Beklagten abgebucht habe.

Da das Vertragsende schriftlich bestätigt wurde (s.o.), spielt es keine Rolle, ob und wie das Vertragsverhältnis wegen der Pandemielage anzupassen gewesen wäre (hierzu: *Woitke-witsch, Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf zivilrechtliche Rechtsverhältnisse, NJW 2022, 1134 ff., m.w.N. zur Rechtsprechung*).

Da die Beklagte mit Schreiben vom 09.08.2021 einseitig ein „neues Vertragsende“ auf den 17.03.2022 taxierte, sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 280, 249 BGB erstattungsfähig.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht Bremen zugelassen worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen; eine Versicherung an Eides statt ist nicht zulässig.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim **Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen**, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bremen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bremen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2022 gilt gem. § 130d ZPO für Rechtsanwälte und Behörden die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Das betrifft auch jegliche Rechtsbehelfe. Die Einreichung durch einfache Email in Textform wahrt nicht die Form.

Rechtsbehelfsbelehrung (zu Ziff. 6):

Gegen den Beschluss, durch den der Streitwert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist, ist das Rechtsmittel der Beschwerde für jeden zulässig, der durch diesen Beschluss in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder
- wenn die Beschwerde in dem Beschluss durch das Amtsgericht Bremen zugelassen worden ist.

Die Beschwerde muss schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim **Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen**, eingegangen sein. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die unten beschriebene Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Bremen eingeht.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Beschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Frist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Bremen eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Bremen eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.



Richter am Amtsgericht